

## **Satzung**

der

### **INTERNATIONAL INDUSTRIAL RELATIONS ASSOCIATION**

Sektion in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

in der Fassung vom 03.03.2015

#### Name, Zweck, Sitz

- § 1 Die „International Industrial Relations Association, Sektion in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“, ist eine wissenschaftliche Vereinigung.
- § 2 Zweck der Sektion ist die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der industriellen Arbeitsbeziehungen. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Die Sektion ist selbstlos tätig. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Der Sitz der Sektion ist Saarbrücken.

#### Aufgaben

- § 4 Für die Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der industriellen Beziehungen stellt sich die Sektion folgende Aufgaben:
- a) eine wissenschaftliche Organisation für die Erforschung industrieller Beziehungen in multidisziplinärer Form zu schaffen, an der Vertreter insbesondere der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften teilnehmen können,
  - b) Forschungsvorhaben im nationalen und internationalen Rahmen zu entwickeln, durchzuführen und zu fördern,
  - c) Konferenzen und Diskussionsgruppen auf nationaler und internationaler Ebene zu veranstalten bzw. daran teilzunehmen,
  - d) Ergebnisse und Aktivitäten der Sektion in einer eigenen Buch- und Schriftenreihe zu veröffentlichen,

- e) Eine enge Verbindung zu der International Industrial Relations Association und allen mit einschlägigen Aufgaben befassten internationalen Gesellschaften und Organisationen zu pflegen.

### Mitgliedschaft

- § 5 a) Die Sektion hat ordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder.
- b) Voraussetzung für die ordentliche und korrespondierende Mitgliedschaft ist der Nachweis fachlicher Beschäftigung und wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der industriellen Arbeitsbeziehungen.
  - c) Ordentliche Mitglieder der Sektion können natürliche Personen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland ständig hauptberuflich tätig sind.
  - d) Ordentliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von fünf Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen.
  - e) Für korrespondierende Mitglieder gilt das gleiche Aufnahmeverfahren.
  - f) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
  - g) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Erklärung des ausscheidenden Mitglieds oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### Organe

§ 6 Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht,
- b) die Mitgliederversammlung, der alle ordentlichen Mitglieder angehören.

§ 7 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung für jeweils drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig,
- b) die Ernennung der Rechnungsprüfer auf ein Jahr,
- c) die jährlich vorzunehmende Entlastung des Vorstandes,
- d) die Bestimmung der Beitragssätze,
- e) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.

- § 8 Der Vorstand vertritt die Sektion nach außen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlungen werden einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unverzüglich einberufen. Die schriftliche Einladung zu Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Tagesordnung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

#### Satzungsänderung und Auflösung

- § 10 Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Eine Auflösung der Sektion bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung kann schriftlich erfolgen. Im Falle der Auflösung der Sektion oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Prof. Dr. Werner Nienhäuser  
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Britta Rehder  
(stellv. Vorsitzende)

PD Dr. Martin Behrens  
(stellv. Vorsitzender)